

Satzung des Schulvereins der Oranienschule Elz

Präambel

Grundlage dieser Satzung ist der Erlaß des Hess. Kultusministers vom 14. November 1991 „Elternspende zur Förderung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an öffentlichen Schulen“ (Amtsblatt 1991, S. 975).

§ 1 Name, Geschäftsjahr, Sitz

Der Verein führt den Namen „Schulverein der Oranienschule Elz“. Geschäftsjahr ist das Schuljahr. Sitz des Vereins ist Elz. Der Verein ist unter der Nummer VR 1268 in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO1977), und zwar die ideelle und materielle Förderung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Grundschule Oranienschule, im Zusammenwirken von Eltern und Schule, insbesondere durch
 - a) Förderung der Erziehung, Bildung und Jugendpflege, überwiegend durch Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, zu deren Anschaffung der Schulträger bzw. das Land Hessen gesetzlich nicht verpflichtet ist, bzw. die der Schule ausgewiesenen Mittel nicht ausreichen.
 - b) Pflege der Beziehungen zwischen Elternhaus und Schule.
 - c) Vertretung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit.
 - d) Förderung und Unterstützung von Betreuungsmaßnahmen, welche auch in Eigenregie durchgeführt werden können.
2. Durch die Förderung nach Abs. 1 dürfen keine eigenwirtschaftlichen Zwecke verfolgt werden (Selbstlosigkeit).
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder Geld- noch Sacheinlagen zurück. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Kreis Limburg-Weilburg, der es unmittelbar und ausschließlich für Förderung von Bildung und Erziehung (§ 2 Nr. 1 der Satzung des Schulvereins) der Grundschule Oranienschule zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, d.h., es können auch Personen beitreten, die nicht der Schulgemeinde angehören.
2. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines unterschriebenen Aufnahmeantrages. Durch die Abgabe des ordnungsgemäß unterschriebenen Aufnahmeantrages erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins an.
3. Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines evtl. Beitrages verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeiträge, insbesondere die Verpflichtung zur Teilnahme am SEPA-Verfahren sowie über sonst von Mitgliedern zu erbringenden Leistungen beschließt die Mitgliederversammlung.

4. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch die Kündigung seitens der Mitglieder. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand zu erklären
- b) durch den Tod eines Mitgliedes
- c) durch den Ausschluss eines Mitgliedes. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt oder in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat. Dies gilt auch für den außerschulischen Bereich. Beitragsrückstände können zum Ausschluss führen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss ist dem betroffenen Vereinsmitglied schriftlich zuzustellen.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 5 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen, und zwar:

1. dem/der Vorsitzenden
2. dem/der Stellvertreter/in
3. dem/der Kassenverwalter/in
4. dem/der Schriftführer/in
5. dem/der Beisitzer/in

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahlen erfolgen in schriftlicher und geheimer Form. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Tätigkeit eines gewählten Vorstandsmitgliedes endet erst mit der Wahl des neuen Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, amtiert der Vorstand mit den restlichen Mitgliedern bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Kommissarische Mitverwaltung eines Vorstandsamtes ist zulässig. Scheiden während der Amtszeit zwei oder mehr Vorstandsmitglieder aus, so muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Ergänzungswahl einberufen werden. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Seine Beschlüsse fasst er mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, im Vertretungsfall die seines/r Stellvertreters/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreter/in vertreten.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Sie wird durch den Vorstand zwei Wochen vorher schriftlich durch gewöhnlichen Brief oder per E-Mail an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse einberufen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag und sonstige Mitgliederleistungen, die Entlastung und die Wahl des Vorstandes und der Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für zwei Jahre einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt.

Die Mitgliederversammlung entscheidet in den ihr laut Satzung zugewiesenen Fällen mit der Mehrheit der zur Zeit der Abstimmung anwesenden Mitglieder.

Ihr obliegt insbesondere die Entgegennahme des Geschäftsberichtes sowie die Genehmigung der Jahresabrechnung.

Die Versammlung wird von dem/der Vorsitzenden geleitet.

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 6a Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss von ihm einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag stellen oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

§ 7 Satzungsänderung

Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder gestellt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn eine Zweidrittel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder zustimmt.

§ 8 Beiträge

Zur Tätigkeit von Spenden wird durch den Vorstand aufgerufen. Direkte Barzuwendungen können dem Schulverein im verschlossenen Umschlag zugeleitet werden.

§ 9 Geheimhaltung der Spenden

Geheimhaltung der Spenden sowie die Namen von Spendern muss gegenüber Schulleiter, Lehrern, sonstigen Schulbediensteten und Schülern gewährleistet sein. Zuwendungen Dritter, die nicht der Schulgemeinde angehören, unterliegen nicht der Geheimhaltung.

§ 10 Verwaltung der Geld- und Sachmittel

Die Geldspenden werden von dem/der Kassenverwalter/in verwaltet. Über das Spendenaufkommen verfügt ein Bewilligungsausschuss. Diesem gehört neben den Vorstandsmitgliedern der Schulleiter oder ein/e von ihm benannten Lehrer/in an. Der Bewilligungsausschuss legt dem Schulverein alljährlich die Abrechnung vor und berichtet über die Verwendung der Spenden. Aus Spendenmitteln beschaffte Gegenstände werden der Schule als Dauerleihgabe zur Nutzung überlassen. Der Schulleiter hat Gegenstände, soweit sie nicht dem laufenden Verbrauch dienen, zu inventarisieren.

§ 11 Aufgaben des Kassenverwalters/der Kassenverwalterin

Der/die Kassenverwalter/in führt das Kassenbuch und die Belegsammlung. Zahlungen erfolgen auf Anweisung des/der Vorsitzenden nach Beschlussfassung des Bewilligungsausschusses.

§ 12 Prüfung der Kassenunterlagen

1. Die Prüfung der Kassenunterlagen erfolgt jeweils zum Ende eines Schuljahres durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Vertreter. Als Prüfer scheiden die Vorstandsmitglieder des Schulvereins sowie Mitglieder des Bewilligungsausschusses aus. Sie berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassen- und Belegprüfung

2. Sämtliche Kassenunterlagen sind für den Zeitraum von mindestens sieben Jahren aufzubewahren. Vor Vernichtung der Unterlagen, die durch den/die /in und die beiden Kassenprüfer erfolgt, ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden des Schulvereins mit zu unterzeichnen ist.

§ 13 Auflösung des Schulvereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 14 Vergütung der Tätigkeit der Vereins- und Organmitglieder, Aufwendungsersatz

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Der Schulverein hat dafür Sorge zu tragen, dass allen Mitgliedern diese Satzung zugänglich gemacht wird.
2. Schulleitung und Lehrerkollegium ist Kenntnis von dieser Satzung zu geben.
3. Die Änderungen in § 1, Nr.5, § 2, Nr. 4, in § 3, Nr. 4a und in § 5 wurden einstimmig anlässlich der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Schulvereins am 28.11.2000 beschlossen und treten mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft.
4. Die Änderungen in § 1, § 2, § 3, § 5 und § 6 wurden einstimmig anlässlich der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Schulvereins am 19.11.2012 beschlossen und treten mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft.
5. Die Änderungen in § 3, § 6 und § 14 wurden einstimmig anlässlich der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Schulvereins am 18.11.2025 beschlossen und treten mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Elz, 18.11.2025 / zuletzt geändert mit Eintrag ins VR